



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Einschreiben

An
Johannes Haag GbR
Ulsenheim 105 a
91478 Markt Nordheim

Immissionsschutz

Sachbearbeiter/in: Frau Spindler

Telefon: 09161 92-439 Mo-Do.8-13
Fax: 09161 92-436
E-Mail: andrea.spindler@kreis-nea.de
Zimmer: A 205

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2013-55

Datum: 02.07.2015

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG)

Vorhaben:

Erweiterung d. baurechtlich genehmigten Hähnchenmastanlage auf insges. 80.000 Tierplätze; Errichtung eines zweiten Stallgebäudes mit 3 Futtermittelsilos u. 1 Waschwassertank; Erweiterung des bestehenden Stallgebäudes bei gleichbleibender Tierplatzzahl

Anlagen:

- 1 Antragszweitschrift mit Prüfvermerken
- 1 Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 7 BayBO)
- 1 Anzeige „Betriebsorganisation“ (§ 52 a BImSchG) (liegt bereits vor)
- 1 Anzeige der Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 BayBO)
- 1 Anzeige der Inbetriebnahme (§ 52 Abs. 2 BImSchG)
- 1 "Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm"
- 1 Informationsblatt zur Baustellenverordnung
- 1 Broschüre „Bauarbeiten“ der Landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft (LBG)
- 1 Merkblatt „Rutschhemmende Fußböden“ d. LBG
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG)

Für das nachstehend bezeichnete Vorhaben wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die gegen das Vorhaben vorgebrachten zulässigen Einwendungen sind unbegründet und werden zurückgewiesen.

Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Besuchszeiten
Montag - Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr - 17:30 Uhr

Telefon Vermittlung
09161 92-0
Telefax
09161 92-106
E-Mail
poststelle@kreis-nea.de
Internet
<http://www.kreis-nea.de>

Konten
Sparkasse Neustadt a.d.Aisch
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA
VR-Bank Uffenheim-Neustadt eG
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GENODEF1NEA
Castellbank Neustadt a.d.Aisch
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCEDE77XXX

Nächste Bushaltestelle
Schulzentrum (Comeniusstraße) oder nach Vereinbarung

Nächste Bahnhofstelle
Neustadt (Aisch) Mitte

Die im Rahmen des Erörterungstermins vorgelegte, von Seiten eines Einwenders beauftragte Stellungnahme von Herrn Knut Haverkamp vom 09.02.2015 zum immissionstechnischen Gutachten wurde berücksichtigt, indem eine entsprechende Auflage zur Vermeidung von Strömungshindernissen in den Bescheid aufgenommen wurde (vgl. Auflage Nr. 3.4.5). Im Übrigen werden die Ausführungen von Herrn Haverkamp als unzutreffend zurückgewiesen.

1.1 **Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes:**

Erweiterung der baurechtlich genehmigten Hähnchenmastanlage auf insges. 80.000 Tiere durch

- Erweiterung des vorhandenen Stallgebäudes (geschlossene Ausführung des baurechtlich genehmigten Kaltscharranges) bei gleichbleibender Tierplatzzahl
- Errichtung eines zweiten Stallgebäudes für 50.000 Tiere
- Errichtung von 3 weiteren Futtermittelsilos
- Errichtung eines Waschwassertanks (Erdtank)

1.2 **Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BImSchV:**

„Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastgeflügel mit 40.000 oder mehr Mastgeflügelplätzen“,
Nr. 7.1.3.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV

1.3 **Standort der Anlage**

Flur-Nummer/n	Gemarkung
834 u. 835	Ulsenheim

1.4 **Genehmigungsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Ersteingang 11.09.2013)
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Standort-/Umgebungsbeschreibung
Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
- Beschreibung „Gehandhabte Stoffe und Abfälle“
- Beschreibung „Luftreinhaltung“
- Beschreibung „Lärmschutz“
- Beschreibung „Anlagensicherheit, Arbeitsschutz und Brandschutz“
- Umweltverträglichkeitsstudie, hooock farny ingenieure vom 21.10.2014
- Beschreibung „Wärmenutzung und Energieeffizienz“
- Beschreibung „Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung“
- Beschreibung „Wasserwirtschaft“

- Beschreibung „Veterinärrecht und Betriebshygiene“
- Antrag auf Baugenehmigung „Neubau eines Hähnchenaufzuchtstalles“, eingegangen 31.10.2014 (Stall 2)
- Baubeschreibung Stall 2
- Bau- und Betriebsbeschreibung
- Erschließungsvereinbarung Markt Markt Nordheim vom 27.04.2015
- Erschließungsvereinbarung Markt Markt Nordheim vom 27.06.2005
- Amtl. Lageplan gem. Liegenschaftskataster vom 14.05.2014, M 1 : 2.000
- Amtl. Lageplan gem. Liegenschaftskataster vom 14.05.2014, M 1 : 1.000
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 14.05.2014
- Lageplan, M 1: 1.0000 vom 17.07.2014
- Planzeichnung Stallneubau „Grundriss, Schnitt“, M 1:100 vom 17.07.2014
- Planzeichnung Stallneubau „Ansichten“, M 1:100 vom 17.07.2014
- Antrag auf Baugenehmigung „Tektur/Erweiterung Stall 1 (Bestand)“ vom 18.11.2014
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkataloges zu Stall 1 vom 06.05.2015
- Baubeschreibung Stall1 vom 18.11.2014
- Eingabeplan Stall 1, Grundriss, Schnitte, Ansichten, M 1:100 vom 14.11.2014
- Nachweis des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes vom 10.07.2013 (zu Stall 1)
- Planzeichnung „Vorbeugender Brandschutz“, Stall 1 vom 10.07.2013
- Lüftungsbeschreibung Zu- und Abluftanlage
- Prüfbericht Axialventilator
- Beschreibung u. technische Daten Hochdruckventilator „Multifan“
- Beschreibung Stalleinrichtung, Fütterungssysteme, Lüftungssysteme, Fußbodenheizung/Heizungssysteme der Fa. Prüllage
- Email des DWD, Frau Böttcher, vom 01.06.2015
- Amtl. Gutachten d. DWD – Qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit einer Ausbreitungszeitreihe - , Nov. 2014
- Löschwasserplan v. 06.03.2015, M 1:1.500
- Email Kreisbrandmeister Steinbrecher vom 10.03.2015 zum Löschbereich
- Stellungnahme Ing.-Büro Rausch vom 06.05.2015 zur Ergänzung des Brandschutznachweises vom 17.07.2014 (Stall 2) – Auslauföffnungen –
- Planzeichnung „Vorbeugender Brandschutz“, Stall 2 vom 17.07.2014
- Stellungnahme In.-Büro Rausch vom 05.08.2014 zur Ergänzung des Brandschutznachweises vom 17.07.2014 (Stall 2) – Sicherheitsstromversorgung –
- Bescheinigung Brandschutz I (Stall 2) der Prüfsachverständigen Vonhof u. Gatzmaga vom 02.09.2014
- Email der Prüfsachverständigen Vonhof u. Gatzmaga vom 26.05.2015 – Einzäunung Fluchtbereich
- Immissionsschutztechnisches Gutachten, hooock farny ingenieure, Herr Schwarzmeier vom 21.10.2014, Proj.-Nr. MNH-2827-01/2827-01_E02.docx
- Stellungnahme der hooock farny ingenieure, Herr Schwarzmeier vom 26.02.2015 zu den Einwendungen gegen das Vorhaben
- Email v. Herrn Schwarzmeier vom 26.03.2015, -Darstellung der Stickstoffbelastung mit 2 Nachkommastellen –
- Maßnahmenplan zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 23.07.2013, M 1:1.000
- Bestandsplan mit Eingriffsbewertung vom 23.07.2013, M 1:1.000
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht – der TEAM 4 landschafts + ortsplanung vom 23.07.2013

2. Erlöschen der BlmSchG-Genehmigung:

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens zwei Jahre nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

Sie erlischt auch, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die zulässige Nutzung der Anlage dauerhaft i. S. v. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB aufgegeben wurde.

3. Auflagen und Hinweise:

3.1 Allgemeines zu Bauausführung und Betrieb

3.1.1 Die Maßnahme ist nach den am 20.05.2015 technisch geprüften Plänen auszuführen, soweit in den Auflagen nichts Abweichendes bestimmt ist. Die in den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsvermerke sind einzuhalten; sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

3.1.2 Die Maßnahme ist ferner nach den eingereichten Plänen und Unterlagen antragsgemäß zu betreiben, soweit in den Auflagen nichts Abweichendes bestimmt ist.

3.2 Baurecht, Standsicherheit und Brandschutz

3.2.1 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn (Neubau und Erweiterung) und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mit dem vom Staatsministerium des Inneren bekannt gemachten Vordruck "**Baubeginnsanzeige**" (Bekanntmachung des StMI. vom 30.11.2007) schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

3.2.2 Mit der Baubeginnsanzeige für den Stallneubau (Stall 2) ist grundsätzlich die **Bescheinigung des Brandschutzes** gem. Art. 68 Abs. 5 BayBO vorzulegen.

Hinweis:

Die Bescheinigung des Brandschutzes I wurde bereits mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Es ist eine Anpassung aufgrund der nicht erforderlichen Einfriedung eines Fluchtbereiches vorzunehmen (vgl. Nr. 3.0 der Prüfbemerkungen zur Bescheinigung Brandschutz I vom 02.09.2014).

Die neue Bescheinigung Brandschutz I kann gem. Absprache mit dem Prüfsachverständigen für den Brandschutz zusammen mit der Bescheinigung Brandschutz II nachgereicht werden. Inhaltlich wird auch auf die sonstigen Prüfbemerkungen der Bescheinigung Brandschutz I hingewiesen, die umzusetzen sind.

3.2.3 Für den Stallneubau muss vor Baubeginn die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein (Art. 68 Abs. 6 BayBO). Die Einhaltung der genehmigten Grundfläche und Höhenlage ist durch eine **Einmessbescheinigung** nachzuweisen. Der Nachweis muss durch einen qualifizierten Sachverständigen erfolgen (z.B. Prüfsachverständiger für Vermessung, Staatl. Vermessungsamt, Vermessungsingenieur, ein mit dem Bauvorhaben nicht befasster, unabhängiger Architekt).

Eine Ausfertigung der Einmessbescheinigung ist dem Landratsamt mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen.

Das Schnurgerüst ist während der gesamten Baumaßnahme zu erhalten und vor Be-

schädigung zu schützen.

- 3.2.4 Für den Stallneubau (Stall 2) sind die erforderliche **statische Berechnung** mit Ausführungszeichnungen und Bewehrungsplänen für alle tragenden oder aussteifenden Bauteile sowie die **Nachweise der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile** noch zur Prüfung vorzulegen. Mit der Ausführung der betroffenen Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die statischen Unterlagen geprüft bei der Baustelle vorliegen. Weitere Auflagen, die sich aus der noch ausstehenden Prüfung der fehlenden bautechnischen Nachweise ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Hinweis:

Die Regierung von Oberfranken – Bergamt -, Bayreuth, hat dem Vorhaben mit Schreiben vom 16.01.2015 zugestimmt und auf die Problematik einer Baugründung in gipshöflichen Bereichen hingewiesen, die bei der Bauausführung dieses Vorhabens zu berücksichtigen ist.

- 3.2.5 Die Bauarbeiten sind vom Prüfenieur für Standsicherheit gem. Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO überwachen zu lassen. Den Prüfauftrag erteilt die Bauaufsichtsbehörde.
- 3.2.6 Die ordnungsgemäße Bauausführung der Futtermittelsilos sowie des Wassertanks entsprechend den typengeprüften Standsicherheitsnachweisen ist durch den Prüfenieur für Standsicherheit überwachen und bescheinigen zu lassen (Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO).
- 3.2.7 Für die Erweiterung des bestehenden Hähnchenmaststalles (Stall 1) gelten, soweit in den nachfolgenden Auflagen nichts anderes oder weitergehendes bestimmt ist, zur Umsetzung der Schutzziele des Brandschutzes die Inhalte des Nachweises des Vorbeugenden Brandschutzes des Ingenieurbüros Rausch und Partner vom 10.07.2013 (bestehend aus 13 Seiten Text und einem Planblatt) als Brandschutznachweis gemäß § 11 BauVorIV. Dieser ist der Bauausführung verbindlich zugrunde zu legen. Darin vorgenommene amtliche Vermerke sind zu beachten
- 3.2.8 Der Bauherr hat die beabsichtigte **Aufnahme der Nutzung** (Neubau und Erweiterung) mindestens 2 Wochen vorher dem Landratsamt mit dem vom Staatsministerium des Inneren bekannt gemachten Vordruck „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ (Bekanntmachung des StMI. Vom 30.11.2007) schriftlich anzuzeigen (Art. 78 abs. 2 Satz 1 BayBO).

3.3 Immissionsschutz – allgemein -

3.3.1 Verantwortliche Person

Dem Landratsamt ist spätestens zu Baubeginn schriftlich (formlos) anzuzeigen, welche Person,

bei Kapitalgesellschaften (z. B. AG, GmbH, KG auf Aktien) welches Mitglied des vertretungsberechtigten Organs nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft

bei Personengesellschaften mit mehreren vertretungsberechtigten Gesellschaftern wer von Ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft

die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die dem Betreiber nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (verantwortliche Person nach § 52 a BImSchG).

Veränderungen sind stets unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

Hinweis:

Das Formblatt „Betriebsorganisation“ wurde aufgrund der Änderung des Namensgebers der GbR bereits im Zuge des Verfahrens vorgelegt, so dass nur noch seither oder künftig erfolgende Änderungen mitzuteilen sind.

3.3.2 Inbetriebnahmeanzeige

Der Betreiber hat die Inbetriebnahme der Anlage mindestens 2 Wochen vorher der Immissionsschutzbehörde mit beiliegendem Vordruck „Anzeige der Inbetriebnahme“ unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

3.4 Immissionsschutz – im engeren Sinne –

3.4.1 Die Hähnchenaufzuchtställe sind antragsgemäß zu errichten bzw. zu erweitern und zu betreiben.

Folgende Anlagenkenndaten werden antragsgemäß festgehalten:

Anlagenkenndaten des Stallgebäudes 1 (Bestand auf FI.Nr. 834)	
Tierplatzart	Anzahl
Hähnchenmastplätze (Splitting-Verfahren)	30.000

Warmstall, Bodenhaltung mit Einstreu

Anlagenkenndaten des Stallgebäudes 2 (Neubau auf FI.Nr. 835)	
Tierplatzart	Anzahl
Hähnchenmastplätze (Splitting-Verfahren)	50.000

Warmstall, Bodenhaltung mit Einstreu

3.4.2 Die Anzahl der jeweils eingestellten Tiere ist anhand eines Betriebstagebuches zu dokumentieren (Datum, Anzahl und Lieferant). Das Tagebuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim auf Verlangen vorzulegen.

3.4.3 Die Stallanlagen sind mit einer Zwangslüftungsanlage zu versehen, wobei die DIN 18 910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ zu beachten ist. Es sind Unterdrucksysteme zu verwenden.

Das gesamte Lüftungssystem ist so auszuführen, dass es leicht auf Sauberkeit über-

prüft und gereinigt werden kann.

- 3.4.4 Die Stallabluft von **Stall 1** (Bestand) ist jeweils senkrecht nach oben in einer Höhe von mindestens 3 m über Dachfirst ungehindert in die freie Windströmung abzuleiten.

Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektorhauben verwendet werden.

Durch Lüftungstechnische Maßnahmen (z. B. Bypass) ist zu gewährleisten, dass die Austrittsgeschwindigkeit der Stallabluft ganzjährig jeweils 9 m/s beträgt.

- 3.4.5 Die Stallabluft von **Stall 2** (Neubau) ist jeweils senkrecht nach oben in einer Höhe von mindestens 3 m über Dachfirst ungehindert in die freie Windströmung abzuleiten.

Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektorhauben verwendet werden.

Durch Lüftungstechnische Maßnahmen (z. B. Bypass) ist zu gewährleisten, dass die Austrittsgeschwindigkeit der Stallabluft ganzjährig jeweils 10 m/s beträgt.

- 3.4.6 Sobald die gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan vorzunehmende Bepflanzung das Firstniveau der Ställe überragt, sind die Pflanzen entsprechend fachgerecht zurückzuschneiden, damit die Abluft aus den Kaminen weiterhin ungehindert in die freie Windströmung gelangen kann.

- 3.4.7 Die Lüftungsanlagen beider Ställe sind so auszulegen und zu betreiben, dass die Giebellüfter (Sommernotlüfter) nur kurzzeitig, d. h. an maximal zehn Tagen pro Jahr und nur als Notlüfter zum Schutz der Tiergesundheit in Betrieb sind.

- 3.4.8 Durch die ausführende Fachfirma für die Lüftungsanlage ist bestätigen zu lassen, dass die vorgeschriebenen Lüftungstechnischen Vorgaben – insbesondere die o. g. Abluftgeschwindigkeit – eingehalten werden. Diese Bestätigung ist der Kreisverwaltungsbehörde vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.

- 3.4.9 Die Ställe sind mit Einrichtungen zum Versprühen von Wassernebel zu versehen. Bei hohen Außentemperaturen sind Sprühnebel zum Binden von Staub im Stall einzusetzen.

- 3.4.10 Um eine größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall zu erreichen, sind Tränkverluste mittels verlustarmer Tränktechnik (z. B. Nippeltränken mit Auffangschalen) zu vermeiden.

- 3.4.11 Es ist eine ausreichende Einstreumenge zur Minderung der Geruchsemissionen einzusetzen. Die Einstreu muss trocken und sauber sein. Es ist grobes Einstreumaterial (z. B. gehäckseltes Stroh) zu verwenden. Bei Bedarf ist insbesondere im Bereich der Tränken nach zu streuen.

- 3.4.12 Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste stickstoffreduzierte Mehrphasenfütterung ist sicherzustellen.

- 3.4.13 Verendete Tiere sind über die zuständige Tierkörperbeseitigungsanlage zu entsorgen und bis zur Abholung in einem geschlossenen Raum bzw. in abgeschlossenen sowie gekühlten Behältern (Kadaverboxen) zwischenzulagern.

3.4.14 Anfallendes Schmutzwasser darf grundsätzlich ausschließlich in abflusslosen sowie ausreichend dimensionierten Gruben zwischengelagert werden.

3.4.15 Die Mastabteile sind nach dem Ausstallen der Tiere und Räumung des Festmistes zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweis:

Es sind ausschließlich durch die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG) geprüfte Desinfektionsmittel einzusetzen, die frei sind von Formaldehyd und anderen Aldehyden.

3.4.16 Anfallender Geflügelkot – insbesondere nach der Ausstellung – darf nicht auf dem Anlagengelände der Hähnchenmastanlage im Freien gelagert werden.

3.4.17 Bei pneumatischer Beschickung der Futtersilos ist die Transportluft vor Austritt ins Freie über Staubfilter zu reinigen. Dabei dürfen keine sichtbaren Staubemissionen auftreten.

3.4.18 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, Zementbeton oder gleichwertigem Material anzulegen und zu befestigen. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern.

3.4.19 Bei den Ventilatoren sind laufruhige Typen zu verwenden.

Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen an Anlagen und Maschinen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Reparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

3.5 Abfallrecht

3.5.1 Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden und in zweiter Linie zu verwerten. Die Verwertung der Abfälle hat Vorrang vor der Beseitigung.

3.5.2 Anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

3.5.3 Bei gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.

3.5.4 Als Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen hat der Betreiber die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu beachten.

3.5.5 Gefährliche Abfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt einer Entsorgung zuzuführen.

3.6 Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft -Arbeitsschutz und Anlagensicherheit -

3.6.1 Der Bauherr hat für die Baumaßnahme vor Baubeginn einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator entsprechend der Baustellenverordnung zu bestellen und einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vorzuhalten.

- 3.6.2 Werden an der Stallanlage Angestellte beschäftigt (auch Saison-Arbeitskräfte und geringfügig Beschäftigte), so ist eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz zu erstellen, in welcher auch die Biostoffverordnung berücksichtigt werden muss. Daraus hervorgehende Schutzmaßnahmen wie z.B. Waschgelegenheiten, Toiletten und persönliche Schutzausrüstung sind umzusetzen.
- 3.6.3 Auffangbehälter für Waschwasser, Regenwasser usw. müssen so erstellt werden, dass ein Hineinstürzen von Personen verhindert wird, auch an Entnahme- und Einstiegsöffnungen. Entstehende Gär- und Schadgase dürfen nicht in das Gebäude einströmen können (gasdichter Verschluss).
- 3.6.4 Die Beleuchtung ist unter Berücksichtigung der am Arbeitsplatz auszuführenden Tätigkeit ausreichend zu bemessen.
- 3.6.5 Böden sind rutschhemmend auszuführen und mit einer leicht zu reinigenden Oberfläche zu versehen. Je nach Arbeitsbereich und Grad der zu erwartenden Verschmutzung ist ein geeigneter Bodenbelag auszuwählen und einzubauen (vgl. Merkblatt „Rutschhemmende Fußböden“ in der Anlage).
- 3.6.6 Elektrische Anlage:
Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03A nicht überschreiten. Die elektrische Anlage ist vor Inbetriebnahme entsprechend VSG 1.4 § 5 Abs. 3 (DIN VDE 0100-600:2008-6) zu prüfen.
- 3.6.7 Es sind ausreichend Flucht- und Rettungswege anzulegen und zu kennzeichnen. Die maximale Länge der Fluchtwege darf nicht überschritten werden. Aus dem Gebäude müssen Fluchttüren entsprechend den Erfordernissen ins Freie bzw. in einen gesicherten Bereich führen.
(vgl. Auflagen Nr. 3.2 „Baurecht, Standsicherheit, Brandschutz“)
- 3.6.8 Tore und Türen sind je nach Ausführung gegen Ausheben, Auf- und Zuschlagen, Abdrücken von der Wand und Herauslaufen aus der Trageschiene zu sichern.
- 3.6.9 Kraftbetätigte Türen und Tore müssen nach den Vorgaben des Herstellers vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie wiederkehrend geprüft werden. Die wiederkehrende Prüfung sollte **mindestens einmal jährlich** erfolgen. Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen sind aufzuzeichnen und aufzubewahren.
- 3.6.10 Für alle eingebauten Geräte, Maschinen und gekoppelten Anlagen sind Konformitätserklärungen der jeweiligen Hersteller oder Inverkehrbringer vorzuhalten.
- 3.6.11 Bei der Entstehung landwirtschaftlicher Stäube (z.B. bei der Einlagerung und Verteilung von Futtermitteln) sind durch eine Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen des Explosionsschutzes zu ermitteln und umzusetzen. Z. B. sind elektrostatische Ladungen durch Anschluss von metallischen Teilen der Silo- und Fütterungsanlage über einen Potentialausgleich abzuleiten.
- 3.6.12 In Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Als Richtlinie sind die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) heran zu ziehen. Auf Restgefahren ist durch entspre-

chende Hinweisschilder aufmerksam zu machen.

3.6.13 Bei der Planung und Ausführung der Steigleiter an den Futtersilos sind die Vorgaben der VSG 2.1 § 8 und der Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) 20 zu berücksichtigen.

3.6.14 Die Belange des Brandschutzes sind einzuhalten.
(vgl. Auflage 3.2 „Baurecht, Standsicherheit, Brandschutz“)

3.7 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Abwasserbeseitigung

3.7.1 Stallgebäude

3.7.1.1 Der Bauherr handelt bei Bau und Betrieb der Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Stallreinigungswasser und Festmist eigenverantwortlich für die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) und der Wassergesetze, sowie der hierzu erlassenen Technischen Regelwerke und Regeln der Technik in der jeweils aktuellen Fassung.

3.7.1.2 Der Stallboden ist aus wasserundurchlässigem Beton der Mindestbetongüte C 25/30 nach EN 206-1 / DIN 1045-2 zu erstellen.

3.7.1.3 Sofern eine Lagerung von Geflügelkot und Einstreu außerhalb des Stalles im nicht überdachten Bereich erfolgt, muss die Lagerung auf einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte erfolgen. Zur Ableitung des belasteten Niederschlagswassers ist die Bodenplatte seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umliegenden Gelände zu schützen. Die Entwässerung der Dungstätte muss in einen Sammelbehälter erfolgen.

3.7.1.4 Der Verladebereich für den Geflügelkot ist mit einer Beton- oder Asphaltdecke zu befestigen. Er ist besenrein zu halten. Fällt belastetes Niederschlagswasser an, ist dieses einer abflusslosen Sammelgrube zuzuleiten.

3.7.1.5 Der abflusslose Sammelbehälter für das Reinigungswasser ist in monolithischer Bauweise zu errichten.

3.7.2 Niederschlagswasserbeseitigung

3.7.2.1 Das Niederschlagswasser soll lt. Antrag breitflächig versickert werden. Eine Sammlung und Ableitung des Niederschlagswassers der Dachflächen über Sammelrinnen ist damit ausgeschlossen.

Hinweis:

Da das Grundwasser auf dem Baugrundstück flurnah ansteht, können Schäden am Grundstück und an den Gebäuden nicht ausgeschlossen werden.

3.7.2.2 Bei Sammlung des Niederschlagswassers und Einleitung in das Grundwasser bzw. einen Vorflutgraben ist für die Gewässerbenutzung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

3.7.3 Brunnenbohrung/ Wasserversorgung

3.7.3.1 Der Brunnen ist grundwasseroberstromig zu Stallgebäuden, Güllebehältern und Fahrsiloanlagen in einer Entfernung von mindestens 50 m zu errichten.

3.7.3.2 Neben dem geplanten Brunnen für den Stallneubau existiert bereits ein Brunnen am bestehenden Stallgebäude. Sofern die Entnahmemenge aus **beiden Brunnen zusammen** 2.000 m³/a übersteigt, würde diese nicht mehr dem sogenannten Gemeingebrauch unterliegen. Für die geplante Entnahme wäre dann eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz zu beantragen

3.8 **Naturschutz, Landschaftsschutz und Artenschutz**

Naturschutz und Landschaftsschutz

3.8.1 Vermeidungsmaßnahmen, Minderungsmaßnahmen:

Die vorbereitenden Bauarbeiten (Baufeldräumung, Oberbodenabtrag) sind außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von September bis Februar eines Jahres auszuführen.

3.8.2 Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen):

3.8.2.1 Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft ist durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Stand 23.07.2015, beschriebenen Maßnahmen auszugleichen. Dieser Landschaftspflegerische Begleitplan (Erläuterungsbericht und Maßnahmenplan) gilt als Bestandteil dieser Genehmigung und ist umzusetzen, soweit die nachfolgenden Auflagen nichts Abweichendes bestimmen

3.8.2.2 In den dreireihigen Heckenpflanzungen gem. Landschaftspflegerischem Begleitplan (vgl. Erläuterungsbericht, S. 7 i.V.m. Liste der standortheimischer Gehölze) sind einzelne Großbäume als Überhälter zu pflanzen. Pro 20 m Heckenabschnitt soll dabei als Teil der Hecke ein Baum gem. der Liste standortheimischer Gehölze Buchst. a) (Spitzahorn, Stieleiche, Winterlinde) gepflanzt werden.

Nach jedem 20 m breiten Heckenabschnitt soll je ein ca. 7 m breiter Abschnitt mit je einem (frei stehenden) Solitärbäum gepflanzt werden. In Frage kommen hierfür Erlen, Weiden, Eschen, Spitzahorn, Stieleichen oder Winterlinden.

3.8.2.3 Für die vorgesehene extensive Grünlandnutzung als Ausgleichsmaßnahme (vgl. Maßnahmenplan) ist das Erdreich umzubrechen und mit einer artenreichen Saatgutmischung anzusäen.

Beispiele für geeignete Saatgutmischungen:

- RSM 8.1 von Saaten Zeller
- Grundmischung UG/HK12 von Saaten Zeller
- Mischung 01 Blumenwiese 1415PR8 von Rieger-Hofmann oder
- eine vergleichbare Saatgutmischung (Saatstärke: 3 – 7 g/m²)

Die Fläche ist extensiv durch ein- bis zweischürige Mahd ab 01. Juni eines Jahres mit Mähgutabfuhr, Dünge- und Pflanzenschutzverzicht zu pflegen.

- 3.8.2.4 Alle Ausgleichsmaßnahmen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt.
Ausfälle von Gehölzpflanzen sind gleichartig zu ersetzen.
- 3.8.2.5 Ausgleichsflächen dürfen nicht eingezäunt werden. Sie müssen dem Naturhaushalt vollumfänglich zur Verfügung stehen. Sie dürfen nicht als Lager oder Fahrfläche genutzt werden.
- 3.8.2.6 Gemäß § 15 BNatSchG wird ein Pflegeverpflichtungszeitraum von 25 Jahren festgesetzt. Während dieses Pflegeverpflichtungszeitraumes können für die bescheidskonforme Pflege der Ausgleichsfläche keine weiteren oder zusätzlichen Fördermittel gewährt werden.
Nach Ablauf der Pflegeverpflichtung können öffentliche Mittel für die Pflege der Fläche in Anspruch genommen werden.
- 3.8.2.7 Die Maßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme des Stallneubau- es fachgerecht auszuführen.
Der Vollzug der Maßnahmen ist dem Landratsamt unmittelbar nach Fertigstellung unter Vorlage von Lichtbildern unaufgefordert nachzuweisen.

3.9 Land- und Forstwirtschaft

Hinweis:

Die Anforderungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an die Tierhaltungsanlage ergeben sich unmittelbar kraft Gesetzes.
Eine Aufnahme von (gleichlautenden) Auflagen in diesen Bescheid ist daher nicht erforderlich.

Die durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Verfahren beteiligte Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau hat dem Vorhaben zugestimmt. Es soll auf die Problematik der Gülle-/Gärrest- und Festmistausbringung im Umfeld der Rebflächen während der Traubenreife hingewiesen werden.

3.10 Gemeinde/Markt/Stadt

Hinweis:

Das gemeindliche Einvernehmen wurde vorbehaltlich des Abschlusses einer Vereinbarung zur verkehrsmäßigen Erschließung erteilt
Eine solche Vereinbarung wurde inzwischen geschlossen und liegt der Genehmigungsbehörde vor.

3.11 Denkmalschutz

Hinweis:

Alle an der Bauausführung Beteiligte sind gem. Art. 8 Abs. 1 – 2 DSchG verpflichtet, eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (u. a. auch auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Nürnberg, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche

nach der Anzeige unverändert zu belassen, sofern nicht durch die Untere Denkmal-schutzbehörde die Freigabe der Gegenstände erfolgt ist oder die Fortsetzung der Ar-beiten gestattet wurde (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

3.12 Veterinärrecht und Hygieneanforderungen

Hinweis:

Die Bestimmungen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung finden unmittelbare Anwendung kraft Gesetzes und sind einzuhalten.

Eine Widergabe des Gesetzes in Form von Auflagen ist daher entbehrlich und erfolgt nur exemplarisch.

3.12.1 Der Bauherr hat sicherzustellen, dass die Tränkevorrichtungen so installiert und in-stand gehalten werden, dass

1. die Tiere jederzeit Zugang zu Tränkwasser haben
2. die Gefahr des Überlaufens so gering wie möglich ist;
3. je Kilogramm Gesamtlebendgewicht der sich gleichzeitig in dem Mast hühnerstall befindenden Masthühner bei Rundtränken mindestens 0,66 cm, bei Tränkerinnen mindestens 1,5 cm nutzbarer Rand verfügbar ist und
4. bei Tränkenippeln für nicht mehr als 15 Masthühner ein Tränkenippel zur Verfügung steht.

3.12.2 Der Bauherr hat sicherzustellen, dass die Fütterungseinrichtungen so installiert und in-stand gehalten werden, dass

1. alle Tiere gleichermaßen Zugang zu den Fütterungseinrichtungen haben und
2. je Kilogramm Gesamtlebendgewicht der sich gleichzeitig in dem Masthühnerstall befindenden Masthühner bei Rundtrögen mindestens 0,66 cm, bei Längströgen mindestens 1,5 cm nutzbare Trogseite verfügbar ist.

3.12.3 Eine Lüftung und erforderlichenfalls eine Heiz- und Kühlanlage ist so einzubauen und zu bedienen, dass

1. Hitzestress vermieden und überschüssige Feuchtigkeit abgeleitet wird;
2. die Gaskonzentration je Kubikmeter Luft, jeweils in Kopfhöhe der Tiere gemessen, folgende Werte nicht überschreitet:

Ammoniak	20 cm ³
Kohlendioxid	3.0000 cm ³

3. bei einer Außentemperatur von über 30 °C im Schatten die Raumtemperatur nicht mehr als 3 °C über der Außentemperatur liegt;
4. bei einer Außentemperatur von unter 10 °C die durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit innerhalb des Masthühnerstalls im Laufe von 48 Stunden 70 vom Hundert nicht überschreitet;
5. je Kilogramm Gesamtlebendgewicht der sich gleichzeitig in dem Masthühnerstall befindenden Masthühner ein Luftaustausch von mindestens 4,5 m³ je Stunde erreicht werden kann.

3.12.4 Soweit Lüftungsanlagen, Fütterungseinrichtungen, Förderbänder oder sonstige technische Einrichtungen verwendet werden, muss durch deren Instandhaltung si-

chergestellt sein, dass die Lärmimmission im Aufenthaltsbereich der Masthühner auf ein Mindestmaß begrenzt ist.

- 3.12.5 Masthühnerställe müssen mit Lichtöffnungen für den Einfall natürlichen Lichtes versehen sein, deren Gesamtfläche mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entspricht und die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts über die gesamte Stallgrundfläche gewährleistet ist.

3.13 Bereits bestehende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

Die für den Anlagenbestand bereits erlassenen Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit nicht in dieser Genehmigung davon abweichende Neben- oder Inhaltsbestimmungen getroffen werden.

4. Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Die Gesamtgebühr für diesen Bescheid wird auf 12.416,42 € festgesetzt.

Als Auslagen werden 524,55 € erhoben.

Ein Kostenvorschuss wurde nicht erhoben. Somit sind insgesamt **12.940,97 €** zu zahlen.

5. Hinweise zu dieser Genehmigung:

- 5.1. Eigentümer und Besitzer von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 52 Abs. 2 BImSchG).
- 5.2. Wird nach Erteilung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können auch nachträglich noch Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).
- 5.3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Untere Immissionsschutzbehörde, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen.
- 5.4. Darüber hinaus bedarf jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

- 5.5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Landratsamt unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG). Weitere Anforderungen hinsichtlich der Betreiberpflichten nach einer Betriebseinstellung bleiben vorbehalten und werden nach der hierzu erforderlichen Prüfung geregelt (§ 5 Abs. 3 BImSchG).
- 5.6. Soweit die Anlage der Verordnung über Emissionserklärungen -11. BImSchV- (vom 05. März 2007, BGBl. I S. 289) unterliegt, wird darauf hingewiesen, dass die Erklärungen dem Landesamt für Umweltschutz, 86177 Augsburg, zu übersenden sind.
Hinweis:
Anlagen nach Nr. 7.1.3.1 Anh. 1 d. 4. BImSchV unterliegen der 11. BImSchV.
- 5.7. Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-). Mit der Maßnahme darf daher nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen diesen Genehmigungsbescheid Klage erhoben wird. Von einer etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt.
- 5.8. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Mit in dieser Genehmigung enthalten ist die Baugenehmigung nach Art. 55, Art. 68 Abs. 1 BayBO sowie die Zustimmung nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde im Zuge des Genehmigungsverfahrens eingeholt.

GRÜNDE

I.

Mit Antrag vom 30.08.2013, eingegangen am 11.09.2013, beantragte die Ernst Haag GbR die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Erweiterung der bestehenden, baurechtlich genehmigten Hähnchenmastanlage. Die Antragsunterlagen, insbesondere das immissionschutztechnische Gutachten der hoock farny ingenieure wurde erst am 31.10.2014 vorgelegt, so dass auch erst dann das Genehmigungsverfahren eingeleitet werden konnte. Die Ernst Haag GbR firmiert nunmehr als „Johannes Haag GbR“, so dass Antragsteller und Adressat der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Johannes Haag GbR ist.

Der Anlagenstandort befindet sich im Außenbereich nördlich von Ulsenheim auf den Grundstücken Fl.Nrn. 834 u. 835 der Gemarkung Ulsenheim, Gemeinde Markt Nordheim.

Die geplante Hähnchenmastanlage besteht aus dem bereits vorhandenen, baurechtlich genehmigten Stall 1 für bis zu 30.000 Tiere mit einem Waschwassertank (30 m³) und 3 Futtermittelsilos. Für diesen Stall wurde die Erweiterung um einen Kaltscharrraum baurechtlich genehmigt, bislang aber noch nicht umgesetzt. Diese Erweiterung soll nunmehr in geschlossener Bauweise ausgeführt werden. Die Tierplatzzahl für Stall 1 verändert sich nicht. Zusätzlich sollen ein zweites Stallgebäude für weitere 50.000 Tiere sowie 3 weitere Futtermittelsilos und ein Waschwassertank (Erdtank, 30 m³) errichtet werden, so dass es sich

künftig um eine Hähnchenmastanlage für bis zu 80.000 Tiere handelt.

Das immissionsschutztechnische Gutachten der hooock farmy ingenieure – Sachverständige für Immissionsschutz und Akustik – Landshut vom 21.10.2014 wurde nach den Vorgaben und in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde erstellt, so dass es gem. § 13 Abs. 2 S. 2 9. BImSchV als Sachverständigengutachten im Sinne des § 13 Abs. 1 9. BImSchV gilt. Es konnte damit zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen herangezogen werden.

Folgende Stellen wurden als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört:

im Landratsamt

SG 41 – Naturschutz -
 SG 42 – Abfallrecht u. Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
 SG 43.1 – Staatliches Bauamt -
 SG 43.3 – Technischer Umweltschutz
 SG 44 – Bautechnik
 SG 52 – Umwelt- u. Seuchenhygiene (Gesundheitsamt)
 Abtlg. 6 – Veterinäramt
 SG 72 – Tourismus u. Kultur -

externe Stellen

Gemeinde Markt Nordheim
 Sozialversicherung f. Landwirtschaft, Forsten u. Gartenbau – Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Bayreuth
 Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, München
 Kreisbrandmeister/Kreisbrandrat
 Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Veitshöchheim
 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Uffenheim
 Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – Bayreuth
 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Nürnberg

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie des Erörterungstermines erfolgte im Amtsblatt Nr. 21 des Landkreises am 22.11.2014 sowie zeitgleich auf der Internetseite des Landkreises für die Dauer der Auslegungsfrist. Die Genehmigungsunterlagen waren vom 24.11. bis einschließlich 23.12.2014 im Landratsamt, Untere Immissionsschutzbehörde, in der Gemeinde Markt Nordheim in Ulsenheim, in Herbolzheim u. Markt Nordheim sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim in Uffenheim ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 07.01.2015.

Die Verlegung des ursprünglich für den 10.02.2015 vorgesehenen Erörterungstermines auf den 21.04.2015 wurde öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 2 des Landkreises am 07.02.2015 sowie zeitgleich auf der Internetseite des Landkreises bis zum 21.04.2015. Darüber hinaus wurden alle Einwender schriftlich über die Terminverschiebung informiert.

Der Erörterungstermin wurde am 21.04.2015 durchgeführt. Eine Abschrift der Niederschrift wurde dem Antragsteller, den Fachstellen sowie den Einwendern überlassen.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens erfolgte im Amtsblatt Nr. 9 des Landkreises am 16.05.2015.

Entscheidung über Einwendungen:

Eine Begründung zu den getroffenen Entscheidungen über die vorgebrachten Einwendungen erfolgt themenbezogen in den einzelnen Themenbereichen zu Pkt.II/3 „Genehmigungsfähigkeit“. Die Einwendungen wurden den Fachstellen in anonymisierter Fassung zur Kenntnis gegeben und Stellungnahmen eingeholt sowie entsprechende weitere Ermittlungen angestellt. Die von den Einwendern befürchteten nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens

sind nicht oder nicht in einem Umfang zu erwarten, die einer Genehmigung des Vorhabens entgegenstehen würde oder sie betreffen Themen- und Rechtsbereiche, die für die Beurteilung der Zulässigkeit dieses Vorhabens nicht relevant sind oder aufgrund ihrer grundsätzlichen, übergeordneten Bedeutung keine Berücksichtigung in dieser einzelfallbezogenen Entscheidung finden können. Forderungen der Einwender, die über das derzeit geltende Recht und den derzeitigen Stand der Technik hinausgehen, kann nicht Rechnung getragen werden.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes; Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Bayer. Immissionsschutzgesetz).

2. Genehmigungspflicht, Verfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. dem Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Masse geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen genehmigungsbedürftig.

Die Genehmigungsbedürftigkeit ist im Anhang 1 zur 4.BImSchV ausdrücklich genannt und lautet wie folgt:

„Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastgeflügel mit 40.000 oder mehr Mastgeflügelplätzen“,
(vgl. Nr. 7.1.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV)

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich dabei auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind und deren Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und immissionsrelevant sein können.

Die Genehmigung deckt dabei nur den konkret beantragten und in der Anlagenbeschreibung sowie den sonstigen Antragsunterlagen beschriebenen Antragsgegenstand ab. Die Anlage als solche sowie die Betriebsweise und die Kapazitäten (auch die Zahl der Mastzyklen) sind somit nur in dem beantragten Rahmen zulässig. Abweichungen sind durch die Genehmigung nicht abgedeckt. Damit ist sichergestellt, dass auch die immissionsschutztechnische Prognose dem späteren Ist-Stand nach Umsetzung des Vorhabens entspricht

Die auf den Grundstücken Fl.Nrn. 834 u. 835 bereits vorhandene, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige **Biogasanlage** ist in diesem konkreten Fall als selbständige Anlage zu betrachten und stellt **keine Nebeneinrichtung** i. S. von § 4 Abs. 2 4. BImSchV zu der Tierhaltungsanlage dar. Der anfallende Hähnchenmist wird zwar in der Biogasanlage verwertet. Die Gesamtmenge Hühnermist stellt mit 600 bis

700 t/a jedoch einen Anteil an der Gesamtmenge der Einsatzstoffe der Biogasanlage (30 t/d) von < 7 % dar. Es wird zwar Abwärme der Biogasanlage zur Beheizung der Ställe genutzt, jedoch beschränkt auf die Mastphase und nicht in den Leerstandszeiten sowie nicht in den Sommermonaten und damit in einem sehr geringen Umfang. Die hauptsächliche Nutzung der Abwärme erfolgt über das Satelliten-BHKW am nördlichen Ortsrand von Ulsenheim zur innerörtlichen Versorgung der eigenen Wohngebäude sowie eines nachbarschaftlichen Anwesens. Außerdem werden das Möbelhaus Veeh sowie die Vinothek im nahegelegenen Gewerbegebiet „Im Webig“ mit Wärme versorgt. Dabei ist Hauptzweck der Biogasanlage auch nicht die Wärme-, sondern die Stromerzeugung. Die Biogasanlage hat insgesamt gesehen also keine dienende und damit untergeordnete Funktion. Vielmehr handelt es sich um eine selbständige Anlage, wie sie auch von einem Fremdunternehmer betrieben werden könnte. Die Biogasanlage bildet auch keine gemeinsame Anlage i. S. von § 4 Abs. 3 4. BImSchV mit der Tierhaltungsanlage, da ein vergleichbarer technischer Zweck nicht gegeben ist. **Die Biogasanlage ist daher in die Beurteilung der zur Genehmigung stehenden Hähnchenmastanlage nicht einzubeziehen.**

Die Genehmigung war im förmlichen Verfahren zu erteilen, da die betreffende Anlage in Spalte C des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4 BImSchV, § 10 BImSchG). Es handelt es sich gem. Spalte D des Anhangs 1 zur 4. BImSchV auch um eine Anlage, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt.

Die Anlage unterliegt gemäß § 3c UVPG i.V.m. Nr. 7.3.2 Anlage 1 zum UVPG auch der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit.

3. Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung war zu erteilen, da bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Der **Fürsorgepflicht der Behörden zum Schutz der Bevölkerung** wird durch die Umsetzung und den Vollzug des geltenden Rechts genüge getan. Sie orientiert sich an dem Rahmen, den die Rechtsordnung vorgibt. Darüber hinaus gehende Anforderungen können nicht gestellt werden. Sofern ein Vorhaben den gesetzlichen Anforderungen entspricht und Genehmigungsfähigkeit gegeben ist, besteht ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Zulassung des Vorhabens.

Auch ein Eingriff in die sich aus **Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 GG** ergebenden Grundrechte kann dann verneint werden, wenn ein Vorhaben die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und genehmigungsfähig ist. Die Grundrechte des Einzelnen finden ihre Grenze in dem entgegen stehenden Rechtsanspruch eines Antragstellers auf Genehmigung seines Vorhabens.

Vorliegend werden die Grundpflichten des § 5 BImSchG sowie die besonderen Pflichten der auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt.

Auch die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange stehen nicht entgegen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird

(Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Dementsprechend ist ein Vorhaben nur dann nicht genehmigungsfähig, wenn die damit verbundenen schädlichen Umwelteinwirkungen nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, **erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen** herbeizuführen und bei objektiver Betrachtung die Möglichkeit einer Störung in Bezug auf bestimmte Rechtsgüter gegeben ist. In einem Gemeinwesen ist es nicht möglich, jede Beeinträchtigung des Wohlbefindens im Zusammenleben von Menschen zu untersagen. Deshalb werden im BImSchG nur erhebliche Belästigungen als schädliche Umwelteinwirkungen qualifiziert. Belästigungen und Nachteile sind erheblich, wenn sie das Gemeinwohl beeinträchtigen oder für die Nachbarschaft unzumutbar sind. Um erhebliche Belästigungen zu vermeiden, gibt es Regelwerke, die umschreiben, bis zu welchen Grenzen Immissionen zumutbar sind und nicht als schädliche Umwelteinwirkungen gelten. Sind diese Grenzen eingehalten oder ist die Einhaltung prognostizierbar, ist nicht von erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen auszugehen.

Eine von dem Vorhaben ausgehende Gefahr ist dann nicht zu bejahen, wenn Ungewissheit über einen Schadenseintritt besteht. **Potenziell schädliche Umwelteinwirkungen**, ein nur möglicher Zusammenhang zwischen Emissionen und Schadenseintritt oder ein generelles Besorgnispotenzial reichen nicht aus, um den Gefahrenbegriff zu erfüllen; dasselbe gilt in den Fällen, in denen für potenziell gesundheitsgefährdende Stoffe keine Wirkungsschwelle bestimmt werden kann, jenseits derer Gesundheitsrisiken nicht bestehen.

Genehmigungspflichtige Anlagen sind ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

(Grundpflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG, Nachsorgepflichten).

Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

a) Lärmschutz:

Im Bereich des Lärmschutzes wurde der Antrag unter Zugrundelegung der Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) geprüft. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen solche schädlichen Umwelteinwirkungen.

Schädliche Einwirkungen/erhebliche Belästigungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da das Vorhaben in einem **ausreichenden Abstand** zu den nächsten Immissionsorten liegt. Es sind zudem keine lärmintensiven Geräuschquellen geplant. Insbesondere die Giebellüfter werden ausschließlich tagsüber und nur in den Sommermonaten bei Außentemperaturen von über 30 °C betrieben. Auflage Nr. 3.4.6 begrenzt den Betrieb der Giebellüfter auf maximal 10 Tage pro Jahr.

Ein spürbar erhöhter Fahrverkehr ist nur an 2 Tagen pro Mastdurchgang, nämlich im Zuge der Ausstellung der Tiere gegeben. Aufgrund der bestehenden Verkehrsanbindung erfolgen die **LKW-Transporte jedoch nicht durch die Ortschaft Ulsenheim**.

b) Luftreinhaltung:

Allgemeines:

Im Bereich der Luftreinhaltung wurde der Antrag unter Heranziehung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA Luft- vom 24.07.2002 (GMBl. Nr. 25-29) geprüft. Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen solche schädlichen Umwelteinwirkungen. Es handelt sich dabei um eine normenkonkretisierende Verwaltungsvorschrift, die für die Behörde bindend ist. Über die Anforderungen der TA Luft hinausgehende Anforderungen können nicht gestellt werden. Insbesondere können keine größeren einzuhaltenden **Abstände** gefordert werden, als sie in der derzeit gültigen Fassung der TA Luft festgelegt sind.

Anzumerken ist aber, dass die maßgeblichen Emissionsquellen in der immissionschutztechnischen Prognose trotz der regelmäßig wiederkehrenden Leerstandszeiten als ganzjährig emittierende Punktquellen berücksichtigt wurden und damit eine worst-case-Betrachtung vorgenommen wurde. Es wurde bei der Ausbreitungsberechnung angenommen, dass die Entlüftungsanlage auch zu Servicezeiten in Betrieb ist.

Es wurden Auflagen in den Bescheid aufgenommen, die dazu dienen, die möglichen Emissionen zu minimieren, so z. B. die Minimierung der Staubentwicklung durch die Auflage zur Befestigung von Fahrwegen und Betriebsfläche und deren Reinigung sowie die Ausstattung der Futtermittelsilos mit Staubfiltern zur Reinigung der Transportluft bei pneumatischer Beschickung).

Abluftfilter bzw. – wäscher stellen derzeit im Bereich der Hähnchenmast (noch) nicht den Stand der Technik dar und können daher ebenfalls nicht gefordert werden. Dies bestätigt die einschlägige, aktuelle Rechtsprechung (vgl. insbes. VG Augsburg vom 06.08.2014, Au 4K 13.1603 sowie OVG Lüneburg vom 13.03.2012, 12 ME 270/11). Auch im Rahmen der Vorsorge nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG können nur solche Maßnahmen verlangt werden, die dem Stand der Technik entsprechen.

Die Beurteilung der von dem Vorhaben ausgehenden Emissionen stützt sich auf die Ergebnisse des immissionsschutztechnischen Gutachtens der hooock farny ingenieure Landshut. Die Plausibilität dieses Gutachtens wurde geprüft und bestätigt. Insbesondere auch die dort zugrunde gelegten Abstände sind zutreffend und entsprechend den geltenden Vorgaben ordnungsgemäß ermittelt.

Da die Erstellung des Gutachtens nach den Vorgaben und in Absprache mit der Genehmigungsbehörde erfolgte, handelt es sich um ein **anzuerkennendes Sachverständigengutachten** im Sinne von § 13 Abs. 2 S. 2 9. BImSchV.

Die bei der Erstellung des Gutachtens und insbesondere der Ausbreitungsberechnungen zugrunde gelegte **Methodik** und die zugrunde gelegten Rechenprogramme (AUSTAL View G+, Vers. 8.5.0 TG, Fa. ArguSoft GmbH & Co.KG) sind zugelassen und allgemein anerkannt zur Umsetzung der Vorgaben der TA Luft i.V.m. der VDI 3945-3.

Als **meteorologische Eingangsdaten** wurde die Ausbreitungsklassenzeitreihe (AK-Term) der DWD-Station Würzburg von 2008 verwendet. Die **Übertragbarkeit** der Daten wurde durch das entsprechende amtliche Gutachten des Deutschen Wetterdienstes vom 11.11.2014, Gz. KU1MS/0421/14 über die qualifizierte Prüfung (QPR) bestätigt. Bei dem Zitat von Ortschaften (S. 5 des Gutachtens), die sich nicht im Umkreis des Vorhabensstandortes befinden, handelt es sich gemäß Bestätigung des Deutschen Wetterdienstes um eine nur versehentliche Textübernahme aus einem anderen Gutachten. Auf die Gültigkeit der QPR und damit auf die Übertragbarkeitseignung der Station Würzburg für den Standort Ulsenheim hat dies keinen Einfluss.

Stellungnahme Knut Haverkamp vom 09.02.2015 zum immissionsschutztechnischen Gutachten sowie Ausführungen zur Geruchssituation:

Die Stellungnahme vom 09.02.2015, die Herr Knut Haverkamp im Auftrag eines Einwenders verfasst hat und die von Seiten des Einwenders anlässlich des Erörterungstermines am 21.04.2015 der Genehmigungsbehörde übergeben wurde, ist hinsichtlich der Infragestellung der im immissionsschutztechnischen Gutachten angewandten Berechnungsmethodik unzutreffend. Die Bestimmung der Geruchsemissionsmassenströme wurde korrekt mit Hilfe der Emissionsfaktoren der VDI 3894-1 vorgenommen, die auch in der Rechtsprechung anerkannt ist (vgl. VGH München v. 11.03.2013, 14 ZB 12.2073). Diese Emissionsfaktoren stellen sogenannte **Konventionenwerte** dar. Da der Beurteilungszeitraum im Regelfall ein Jahr ist, sind bei diesen Konventionenwerten auch die Standardservicezeiten für Ausstellung, Entmistung, Reinigung und Desinfektion enthalten und damit die Gerüche, die bei diesen Tätigkeiten vermehrt entstehen könnten, in die Betrachtung mit eingeflossen.

Anmerkung:

Die Entmistung dauert bei konservativer Berechnung ca. 104 Stunden/a, also 1% der Jahresstunden und kann damit vernachlässigt werden. Sie findet über die Konventionenwerte und den ganzjährigen Betrachtungszeitraum jedoch dennoch Berücksichtigung.

Bei der Ausarbeitung der VDI-3894-1 und der Festlegung der Emissionsfaktoren wurden insbesondere bei der Hähnchenmast Vergleichsmodellrechnungen (Berechnungen mit einem konstanten Faktor im Vergleich zu einer Berechnung anhand einer Wachstumskurve) einbezogen. Es wurde dabei festgestellt, dass eine Ausbreitungsrechnung mittels eines konstanten Emissionsfaktors, wie ihn die VDI 3894-1 vorsieht, bei der Aufzucht keinen signifikanten Ergebnisunterschied gegenüber einer **Berechnung auf Basis einer Wachstumskurve** ergibt.

Auf eine aufwendige, Wachstumskurven berücksichtigende Ausbreitungsrechnung

konnte daher verzichtet werden. Die Ausführungen des immissionsschutztechnischen Gutachtens sowie die angewendete Methodik sind zutreffend und konnten als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass der sich aus der Nr. 5.4.7.1 der TA Luft ergebende **Mindestabstand** von Tierhaltungsanlagen gegenüber der nächsten Wohnbebauung sehr deutlich eingehalten ist. Grundsätzlich hätte eine weitere Ermittlung für den Ist- und Zielbestand hinsichtlich Geruch, wie im Immissionstechnischen Gutachten vorgenommen, nicht mehr erfolgen müssen. Für die fachliche Beurteilung der Geruchseinwirkungen wurde dann zutreffender Weise die GIRL herangezogen, da die TA Luft im Abschnitt 4 (Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) keine Regelungen hierzu enthält.

Da immissionsseitig die TA Luft bei Geruchseinwirkungen keine entsprechenden Regelungen aufweist, wird die Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL vom 29.02.2008) als Beurteilungsgrundlage herangezogen, die auch in Bayern als Erkenntnisquelle für Geruchseinwirkungen verwendet wird. Das in der GIRL angegebene Irrelevanzkriterium für Geruchsimmisionen von 0,02 (2 % der Jahresstunden) wird an allen zu berücksichtigenden Immissionsorten unterschritten, so dass von einer **Irrelevanz der Zusatzbelastung durch das Vorhaben ausgegangen werden kann und die Ermittlung einer Vorbelastung unterbleiben kann (vgl. Nr. 3.3 GIRL)**. Somit sind z. B. auch für den **Naturlehrpfad „Natur und Wengert“** und insbesondere für die Ortschaften Wüstphül und Wüstphül Siedlung, aber auch am nordöstlichen Ortsrand von Ulsenheim und im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 „Im Webig“ keine zusätzlichen relevanten Geruchsbelastungen zu erwarten. Die **Rasterdarstellung** in Plan 2 des Anhangs des Immissionsschutztechnischen Gutachtens der hoock farny ingenieure bildet diese Ortschaften zwar nicht mehr ab. Aus der Rasterdarstellung ist jedoch ersichtlich, dass bereits am Rand der Darstellung in Richtung Wüstphül die Irrelevanz der Zusatzbelastung gegeben ist. Ein **größeres Rechengebiet** würde keine neuen Erkenntnisse bringen. Aus der dennoch durch das Ing.-Büro aufgrund der diesbezüglichen Einwendungen nachgereichten Rasterkarte mit weiter gefasstem Umfeld ist ersichtlich, dass für Wüstphül und die Siedlung Wüstphül keine nachweisbaren Geruchsimmisionen als Zusatzbelastung durch dieses Vorhaben prognostiziert werden können - . Anzumerken ist, dass als Beurteilungspunkte/Immissionsorte nach den Vorgaben der TA Luft bzw. der GIRL dauerhafte Aufenthaltsorte von Personen, also i.d.R. Wohnnutzungen, gemeint sind.

Negative Auswirkungen auf den **Tourismus** sind angesichts der Irrelevanz der Geruchsimmisionen nicht zu befürchten, zumal trotz der ländlichen Strukturen und der Vielzahl von Tierhaltungsanlagen in der Region seit Jahren stetig steigende Besucher- und Übernachtungszahlen zu verzeichnen sind (vgl. auch S. 34 „Tourismus“).

Es besteht keine Notwendigkeit von **Immissionsmessungen**. Die Immissionswerte der GIRL beziehen sich auf ein ganzes Jahr, und es ist daher nicht zielführend, an einzelnen Tagen olfaktometrische Bestimmungen vorzunehmen, die keine entscheidungsrelevanten Erkenntnisse liefern können.

Das immissionsschutztechnische Gutachten sieht im Kapitel „Auflagenvorschläge“ vor, dass die **Abluft aus den Kaminen ungehindert frei abströmen** können muss. Diese Auflage wurde inhaltlich in den Bescheid übernommen (vgl. Auflage Nr. 3.4.3, 3.4.4, 3.4.5) und dahingehend präzisiert, dass die die Ställe umgebende Bepflanzung (Hecken mit Bäumen und Obstbäume) zurückzuschneiden ist, wenn sie das Firstniveau der Ställe erreicht. Der Stellungnahme von Herrn Haverkamp wurde damit diesbezüglich Rechnung getragen, und es wird so sichergestellt, dass die Abluft der Stäl-

le unter Beachtung der Auflagen ungehindert in den freien Windstrom gelangen kann. Auch von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde besteht Einverständnis mit dem **regelmäßigen, höhenbegrenzenden Rückschnitt der Bäume**.

Die Höhe der Abluftkamine der Ställe entspricht mit 3 m über First den regelmäßigen Anforderungen der TA Luft. Aufgrund der Erhöhung der Kamine des vorhandenen Stalles (Stall 1) im Zuge dieses Vorhabens auf 3 m ist folglich kein besonderer, größerer **Beurteilungsradius** bei der Betrachtung der von der Anlage möglicherweise ausgehenden Emissionen zugrunde zu legen.

Durch die **Änderung der Ablufführung** des bestehenden Stalles wird eine quantitative Verbesserung der Geruchseinwirkungen gegenüber der Bestandssituation erreicht.

Die immissionsschutztechnische Prognose sowie die Anlagenbeschreibung gehen von einer **Abdeckung des in einem Fahrilo der Biogasanlage zwischengelagerten Festmistes** zur Vermeidung von Geruchsemissionen aus. Da dies in den Betrieb der selbständig immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Biogasanlage hineinreicht, wurde dies durch bestandskräftige nachträgliche Anordnung zum Betrieb der Biogasanlage verfügt.

Die **topografischen Einflüsse** auf das Ausbreitungsverhalten der Geruchsstoffe wurden mittels eines diagnostischen Windfeldmodells unter Berücksichtigung der Geländeeinflüsse ermittelt. Den Prognoseberechnungen liegt damit ein großräumiges digitales Geländemodell zugrunde, mit dem das lokale Windfeld errechnet wurde. Den individuellen Gegebenheiten vor Ort wurde damit ausreichend Rechnung getragen.

Ammoniak und Stickstoffdepositionen

Ausführungen hierzu siehe „Naturschutz, Artenschutz, Landschaftspflege“

Die Emissionsansätze wurden entsprechend der VDI 3894-1 vorgenommen, wobei im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung der höhere Faktor für die Langmast (42 Tage) verwendet wurde, obwohl hier die Mastphase nur bis zu ca. 37 Tage beträgt.

Die gem. **§ 33 39. BImSchV einzuhaltende Emissionshöchstmenge** für Ammoniak von 550 Kilotonnen pro Kalenderjahr wurde 2012 knapp unterschritten. Die Erteilung einer Genehmigung eines Einzelvorhabens, das Ammoniak emittiert, kann nicht von einer Einhaltung von Emissionshöchstmengen auf Bundesebene abhängig gemacht werden. Ein von der Bundesrepublik Deutschland erstelltes Programm gem. § 34 39. BImSchV zur Reduzierung der Ammoniakemissionen, das konkrete Anforderungen an das Vorhaben stellt, ist nicht bekannt.

Staub

Auf die **Bestimmung der Gesamtbelastung** konnte verzichtet werden, da der Bagatellmassenstrom nicht überschritten wird, von einer nur geringen Vorbelastung i. S. der Nr. 4.6.2.1 der TA Luft ausgegangen werden kann und die Irrelevanzschwelle für die Zusatzbelastung an Schwebstaub deutlich eingehalten wird.

Schwebstaubimmissionen waren weder im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 „Im Webig“ noch am nordöstlichen Ortsrand von Ulsenheim überhaupt nachweisbar. Da hinsichtlich Feinstaub ein nachweisbarer Immissionsbeitrag nicht ge-

ben ist (PM-10-Konzentration von $0,0 \mu\text{g}/\text{m}^3$) ist auch nicht mit einer Zusatzbelastung durch Keime an den relevanten Immissionsorten zu rechnen. Das im Verfahren beteiligte Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit verneint daher die Notwendigkeit der Erstellung eines **Keimgutachtens**.

Hinsichtlich der **Staubdeposition** ist nicht mit einer Überschreitung des Immissionswertes zu rechnen, da die Mindestabstände nach TA Luft eingehalten sind.

Die Berechnung des Staubbiederschlages für die maßgeblichen Immissionsorte hat ergeben, dass der Irrelevanzwert nach TA Luft von $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ deutlich unterschritten wird. Am Ort der höchsten Beaufschlagung ergaben sich $0,8 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ und z. B. für die Siedlung Wüstphül $0,1 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$.

Bioaerosole

Bei Bioaerosolen handelt es sich um luftgetragene Teilchen biologischer Herkunft für die im Abschnitt 4 der TA Luft keine Anforderungen vorgesehen sind. Nr. 5.4.7.1 verlangt lediglich, dass die Möglichkeiten zu prüfen sind, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern. Solche Maßnahmen sind z. B. das regelmäßige Reinigen und Desinfizieren nach der Ausstallung oder das Versprühen von Wassernebel. Der Einsatz von Abluftreinigungsanlagen kann jedoch, wie bereits ausgeführt, nicht verlangt werden, da dies über den derzeitigen Stand der Technik hinausgeht. Trotz der erlassenen VDI-Richtlinien zur Bioaerosolthematik ist eine eindeutige immissionsseitige Beurteilung nicht möglich. Es ist bisher nicht möglich, Expositions-Wirkungsbeziehungen für gesundheitsrelevante Bioaerosole zu erstellen oder allgemeingültige, auf die Wirkung am Menschen bezogene Schwellenwerte bzw. Grenzwerte abzuleiten.

Das vorgelegte immissionsschutztechnische Gutachten beinhaltet eine der VDI 4251-3 E und dem Anhang 3 der TA Luft entsprechende Ausbreitungsberechnung, in der Schwebstaub der Korngrößenklassen 1 und 2 (PM 10), also Stäube mit einem aerodynamischen Durchmesser von kleiner $10 \mu\text{m}$ betrachtet wurden. Da sich an den maßgeblichen Beurteilungspunkten eine PM-10-Konzentration von jeweils $0,0 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Zusatzbelastung ergeben hat, sind weitergehende Untersuchungen nicht notwendig (vgl. Ausführungen zu Schwebstaubimmissionen). Die Erstellung eines **Keimgutachtens** erübrigt sich; es ist nicht von einer zusätzlichen Belastung hinsichtlich Bioaerosolen und Keimen (und damit auch multiresistenter Keime) durch das Vorhaben auszugehen.

(vgl. auch allgemeine Ausführungen unter Pkt. II/3 „Genehmigungsfähigkeit“, S. 19)

Eine allgemeine Diskussion der Problematik **multiresistenter Keime** und ihrer Auswirkungen auf den Menschen sowie der Gefahren z. B. in der Krankenhaushygiene ist nicht Gegenstand der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit dieses Einzelvorhabens. Für dieses Einzelvorhaben bleibt festzustellen, dass an den maßgeblichen Beurteilungspunkten nicht von einer Zusatzbelastung durch seine Umsetzung ausgegangen werden kann. Erhebliche Gefahren für das Umfeld des Vorhabens sind nicht zu erwarten.

Auch eine **Reglementierung der Transportwege** der Küken bzw. der Masthähnchen ist gesetzlich nicht vorgesehen und nicht erforderlich, da nicht mit einer davon ausgehenden Gefahr für die Anrainer auszugehen ist.

Dies gilt auch für die befürchteten **Schadstoffeinträge in Privatgärten** insbesondere in Wüstphül und der Siedlung Wüstphül und die befürchtete **Gefährdung der Eigenzeugung unbedenklicher, hochwertiger Nahrung**.

Zusammenhänge zwischen **erhöhter Krankheitsanfälligkeit**/eventueller **langfristiger gesundheitlicher Nachteile** und einer Emission von Bioaerosolen und sonstigen Schadstoffen brauchen hier nicht betrachtet zu werden, da gemäß der Prognose durch das Vorhaben nicht mit erheblich gefährdenden Zusatzbelastungen zu rechnen ist.

Die in den Genehmigungsunterlagen beschriebene Betriebsweise und insbesondere die vorgesehene und beschriebene **Desinfektion der Stallungen**, die auch in der TA Luft als Möglichkeit zur Minderung von Belastungen durch Keime und Endotoxine verankert ist, entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Durch die Aufnahme in die Genehmigungsunterlagen ist die Betriebsweise verpflichtend einzuhalten und es sind formaldehydfreie, durch die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft geprüfte Desinfektionsmittel zu verwenden. Eine **Desinfektion des Mistes** ist gesetzlich selbst im Fall von Tierseuchen nicht vorgesehen und würde über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Richtlinie über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei anzeigepflichtigen Tierseuchen des BMELV sieht bei Tierseuchen lediglich die Behandlung mit Branntkalk vor.

Es ist auch die Befestigung des Untergrundes (Betonplatte) vor dem Stall vorgesehen, so dass auch die Umsetzbarkeit der **Desinfektion von Fahrzeugen und Maschinen** als gesichert betrachtet werden kann.

Abfälle, Reststoffe

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gilt der Grundsatz, dass Abfälle, die bei der Errichtung oder dem Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage anfallen, vorrangig zu vermeiden sind. Soweit die Abfallvermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten. Nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Art und Weise der Verwertung und Beseitigung der Abfälle richtet sich nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die jeweiligen Abfälle geltenden abfallrechtlichen Vorschriften. Die Betreiberpflichten sind dabei auf die Anlage beschränkt. Zu den anlagenbezogenen Pflichten gehören insbesondere die einheitliche Bezeichnung der in der Anlage anfallenden Abfälle nach AVV, die abfallrechtlichen Anforderungen an den Verwertungsprozess in der Anlage sowie alle erforderlichen Vorbereitungen, die gewährleisten, dass die die Anlage verlassenden Abfälle ordnungsgemäß -außerhalb der Anlage- verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können.

Für die Dichtigkeit der **Kadaverboxen** ist dementsprechend im Rahmen der Betreiberpflichten Sorge zu tragen. Im Verfahren kann von der Dichtigkeit der Boxen ausgegangen werden.

Das Waschwasser wird über geschlossene Rohrleitungen den ausreichend dimensionierten Erdtanks zugeleitet und kann auf den Feldern ausgebracht werden (weitere Ausführungen siehe „Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, VAWs“)

Dem Grundsatz der Abfallvermeidung bzw. –verwertung entspricht der Einsatz des Hühnermistes als Einsatzstoff in der am Standort bereits vorhandenen Biogasanlage.

Energienutzung

Der Betrieb ist so zu führen, dass hohe energetische Wirkungsgrade erreicht werden, Energieverluste eingeschränkt und anfallende Energie genutzt wird. Eine Rechtsver-

ordnung der Bundesregierung, wonach der Einsatz von Energie bestimmten Anforderungen entsprechen muss, wurde noch nicht erlassen.

Vorliegend erfolgt eine Nutzung der Abwärme der eigenen Biogasanlage zur Beheizung der Ställe und der anfallende Mist wird als Einsatzstoff in der Biogasanlage verwertet.

Tierschutz, Seuchenschutz

Die in den Antragsunterlagen beschriebenen **Haltungsbedingungen und die Ausstattung** der Stallanlagen, insbesondere auch die **Besatzdichte**, entsprechen den geltenden rechtlichen Anforderungen, insbesondere der Tierschutznutztierhaltungsverordnung. Die Genehmigung erfolgt auf der Grundlage dieser Anlagenbeschreibung und bindet den Anlagenbetreiber an die beschriebenen, gesetzeskonformen Haltungsbedingungen und die Ausstattung der Anlage. Die Tierschutznutztierhaltungsverordnung findet unmittelbare Anwendung auf den Anlagenbetrieb. Darüber hinaus wurden Bestimmungen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung deklaratorisch in Form von Auflagen in diesen Bescheid aufgenommen.

Es ist rechtlich nicht möglich, ein **bestimmtes Haltungssystem** eines konkreten Herstellers zu fordern. Sofern Haltungsbedingungen und Ausstattung den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, ist diesbezüglich die Zulässigkeit des Anlagenbetriebes gegeben.

§ 11 b Tierschutzgesetz ist auf Mastanlagen nicht anwendbar, da es sich nicht um eine Tierhaltung zu Zuchtzwecken handelt. Die Tierschutznutztierhaltungsverordnung setzt den Mastanlagenbetreibern als *lex specialis* einen gesetzlichen Rahmen, innerhalb dessen die Tierhaltung zulässig ist. Ob der Umfang der gesetzlichen Regelungen zur Sicherstellung des Tierwohles ausreichend ist, unterliegt nicht der Prüfung durch die Immissionsschutzbehörde innerhalb eines einzelfallbezogenen Genehmigungsverfahrens. Es ist nicht möglich, im Vorfeld des Betriebs weitere Anordnungen zur Verhütung eventueller künftiger Verstöße zu treffen. Über die geltende Rechtsordnung hinausgehende Anforderungen können nicht gestellt werden. Die Anpassung und Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben liegt in der Zuständigkeit der politischen Gremien.

Anmerkung:

Zum Zwecke der Mast kommt es nicht zur **Tötung der nicht verwendbaren weiblichen Küken**. Gemästet werden sowohl weibliche als auch männliche Küken.

Zu den Voraussetzungen der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gehören nicht Zuverlässigkeit und Fachkunde des Anlagenbetreibers. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen sind anlagenbezogen und nicht personenbezogen. Der **Sachkundenachweis** nach § 17 Tierschutznutztierhaltungsverordnung war folglich nicht zwangsläufig im Verfahren als Antragsunterlage vorzulegen und ist nicht Genehmigungsvoraussetzung.

Davon unabhängig verfügt der Antragsteller über einen gültigen Sachkundenachweis, der der Genehmigungsbehörde vorliegt.

Die **Überwachung** der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen liegt in der Zuständigkeit des Veterinäramtes am Landratsamt und damit in den Händen einer unabhängigen Instanz. Im Falle notwendiger behördlicher Maßnahmen und Bescheide erfolgt eine entsprechende **Gebührenerhebung** gem. Kostenverzeichnis vom verantwortlichen Anlagenbetreiber. Kontrolle und Überwachung sind nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Es besteht

keine rechtliche Möglichkeit, auf die Auswahl der **betreuenden Tierärzte** Einfluss zu nehmen.

Im Fall der bestehenden Hähnchenmastanlage Haag ist eine engmaschige **tierärztliche Überwachung** sichergestellt, die der Tiergesundheit dient. Diese eingeführte Praxis ist auch für die erweiterte Anlage vorgesehen. Die tierärztliche Betreuung erfolgt derzeit durch eine Fachärztin für die Geflügelhaltung des Tiermedizinischen Gesundheitsdienstes, die regelmäßige Bestandsuntersuchungen in enger Zusammenarbeit mit dem Tierhalter vornimmt und bei Bedarf auf Anforderung auch im Einzelfall tätig wird. Der Tiermedizinische Gesundheitsdienst ist eine Selbsthilfeeinrichtung der Landwirtschaft, als Verein organisiert und damit unabhängig und nicht gewinnorientiert.

Bestehende Verpflichtungen des Tierhalters wurden bei der bereits bestehenden Anlage ordnungsgemäß wahrgenommen und haben bislang keinen Anlass zur Beanstandung gegeben.

Hinsichtlich des **Seuchenschutzes** werden z. B. durch die Geflügelpestverordnung kraft Gesetzes unmittelbar rechtliche Anforderungen an die Anlage gestellt. Kontrolle und Vollzug durch die entsprechenden zuständigen Stellen können als gesichert betrachtet werden und sind nicht Gegenstand des vorausgehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ein individueller **Seuchenschutzplan** ist vorhanden. Es handelt sich dabei aber nicht um eine notwendige Antragsunterlage zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Bei Überschreiten einer normalen Mortalitätsrate besteht auch die gesetzliche Verpflichtung des Tierhalters, einen Tierarzt heranzuziehen und eine Klärung auch mittels bakteriologischer, virulogischer, biochemischer oder serologischer Untersuchungen zu veranlassen.

Der **Antibiotikaeinsatz** im Rahmen des Betriebes der Hähnchenmastanlage ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Dennoch soll zum Antibiotikaeinsatz in Tierhaltungsbetrieben festgestellt werden, dass diese ausschließlich nach einer entsprechenden tierärztlichen Diagnostik und nach arzneimittelrechtlichen Vorgaben zum Einsatz kommen, die der Betrieb in der Vergangenheit eingehalten hat, so dass auch künftig kein Anlass zum Zweifel an einer gesetzeskonformen Handhabung gegeben ist. Der Einsatz erfolgt nicht prophylaktisch, und es wird vor jedem Einsatz ein Resistenztest durchgeführt und dann das entsprechende Antibiotikum ausgewählt (weitergehend als in der Humanmedizin). Aufgrund der 16. Novelle zum Arzneimittelgesetz ist auch die Hähnchenmastanlage Haag verpflichtet, Aufzeichnungen über den Antibiotikaeinsatz zu führen. Die Daten werden in einer bundesweiten Datenbank erfasst und ausgewertet und nachfolgend -sofern notwendig- entsprechend sanktioniert (behördliche Zwangsmaßnahmen zur Minimierung des Antibiotikaeinsatzes). Der Betrieb Haag liegt hinsichtlich des Antibiotikaeinsatzes nach aktuellem Stand im besten Viertel aller deutschen Betriebe. Darüber hinaus befinden sich im Umfeld der Anlage keine weiteren Hähnchenmastanlagen, so dass Interaktionen von Keimen zu benachbarten Tierhaltungsanlagen nicht gegeben bzw. nicht zu befürchten sind.

Auch die Gabe von Antibiotika dient bei ärztlich bestätigter Notwendigkeit dem Tiererschutz.

Die diesbezügliche Überwachung der Anlage kann als gesichert betrachtet werden und erfolgt entsprechend der aktuellen Rechtsordnung. Weitergehende Anforderungen können nicht gestellt werden.

Sonstige Gefahren

Soweit neben Umwelteinwirkungen von der Anlage sonstige Gefahren ausgehen, wurden dazu die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt und durch Auflagen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, soweit die geltenden Gesetze dies abdecken. Darüber hinausgehende Forderungen können nicht gestellt werden.

Störfallverordnung (12. BImSchV)

Die Anlage unterliegt nicht den Bestimmungen der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Bauplanungsrecht, Privilegierung

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Im Flächennutzungsplan ist das Baugrundstück als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein kleiner Teil des Baugrundstückes ist als Vorbehaltsfläche für Gips und Anhydrit gekennzeichnet.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich dann zulässig, wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 BauGB dient, die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Dies setzt bei einem Tierhaltungsbetrieb voraus, dass **das Futter überwiegend auf eigenen Flächen erzeugt** werden kann. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verfügt über die zur Beurteilung nötigen **Flächennachweise** und wurde im Verfahren auch zur Frage der **Privilegierung** beteiligt. Es ist daher nicht erforderlich, die Genehmigungsunterlagen um Flächennachweise mit Darlegung der **Fruchtfolge** zu ergänzen. Eine erneute Auslegung der Genehmigungsunterlagen sowie die von Einwendern geforderte Zusendung der ergänzten Antragsunterlagen erübrigen sich damit.

Vorliegend ergibt sich aus der Berechnung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), dass 71 % des für 80.000 Masthähnchen benötigten Futters auf den vorhandenen Ackerflächen (175,5 ha) ohne Berücksichtigung der zusätzlich noch vorhandenen Wiesenflächen (15,41 ha) produziert werden können. Ein **Zukauf von Futter** für die Tierhaltung kann dabei außer Acht gelassen werden und steht der Privilegierung nicht entgegen, da es zwar möglich sein muss, mindestens 50 % des Futters im eigenen Betrieb zu erzeugen. Das erzeugte Futter muss aber nicht auch im eigenen Betrieb verwendet werden.

Ca. 28 ha der vorhandenen landwirtschaftlichen Fläche befinden sich im Eigentum der Johannes Haag GbR, die übrige Fläche wurde langfristig auf die Dauer von 9 bis 12 Jahre gepachtet. Das AELF geht hierbei davon aus, dass die Pflicht zur langfristigen Verfügungsmöglichkeit des Vorhabensträgers über die bewirtschafteten Grundstücke gegeben ist. Es handelt sich nachweislich um einen Betrieb der über Jahrzehnte kontinuierlich gewachsen und damit auf Dauer angelegt ist und dessen flächenmäßige Grundlage also als gesichert betrachtet werden kann, zumal auch ein erheblicher Flächenüberschuss gegeben ist (zur Sicherung der Futtergrundlage zu 50 % werden nur 123,62 ha von insgesamt vorhandenen 175,5 ha vorhandenem Ackerland bzw. von insgesamt vorhandenen 190,91 ha landwirtschaftlicher Fläche benötigt).

Auch eine Konkurrenz zwischen der ebenfalls privilegierten Biogasanlage und der Tierhaltungsanlage hinsichtlich der Flächennutzung ist zu verneinen. Die Privilegierung der Biogasanlage ist dann gegeben, wenn die Einsatzstoffe im eigenen oder

von nahe gelegenen Betrieben erzeugt werden. Folglich ist eine vorrangige Nutzung der Betriebsfläche für die Biogasanlage nicht nötig, um die Privilegierung der Biogasanlage zu erhalten. Die Futtergrundlage ist damit sicher und dauerhaft gegeben.

Für die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist es unschädlich, dass es sich bei dem Vorhaben um eine **Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie** handelt. Dies stellt kein Ausschlusskriterium nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 201 BauGB dar.

Die Erschließung ist gesichert. Die bereits bestehende **Erschließungsvereinbarung** zwischen Anlagenbetreiber und der Gemeinde Markt Nordheim wurde aktualisiert und dem künftig geänderten Anlagenbestand angepasst. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

Die im Regionalplan für Westmittelfranken (8) ausgewiesene Vorbehaltsfläche für Gips GI 62 steht dem Vorhaben entsprechend der Stellungnahme des Bergamtes Nordbayern vom 16.01.2015 nicht entgegen.

Aufgrund der Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) ist die erforderliche baurechtliche Genehmigung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit eingeschlossen.

Brandschutz

Für beide Ställe liegt ein **Brandschutzkonzept** vor, das auch entgegen den Einwendungen mit den Antragsunterlagen ordnungsgemäß ausgelegt wurde. Mit der Prüfung des Brandschutzes für den Stallneubau hat der Bauherr einen anerkannten Prüfsachverständigen beauftragt, der auch bereits die Bescheinigung Brandschutz I ausgestellt hat. Diese war als Antragsunterlage bereits mit ausgelegt. Die noch erforderliche Bescheinigung Brandschutz II wird nach Errichtung des Stallgebäudes erstellt und ist vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Das Brandschutzkonzept für den vorhandenen Stall wird durch das Landratsamt bauaufsichtlich geprüft. Da dieser Stall auch nach der Erweiterung einen umbauten Raum von < 10.000 m³ haben wird, sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine zusätzlichen Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer oder hinsichtlich der Bildung von Brandabschnitten zu stellen (Art. 25 BayBO, Art. 28 Abs. 2 Nr. 3 BayBO).

Das Vorhaben entspricht nach Bauart, Ausstattung, Besatzdichte usw. den Vorgaben der Tierschutznutztierhaltungsverordnung sowie den Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes. Über die allgemeinen Anforderungen zum Brandschutz hinaus gibt es keine weitergehenden rechtlichen Grundlagen hinsichtlich des **Tierschutzes und der Tierrettung**.

Brandstiftung ist als Risiko nicht in besonderer Weise zu berücksichtigen. Eine überdurchschnittliche **Brandstiftungswahrscheinlichkeit** und eine erhöhte Entzündlichkeit sind nicht ersichtlich.

Die Forderung eines **eingezäunten Fluchtbereiches** gem. Bescheinigung Brandschutz I resultiert aus einem Missverständnis zwischen Bauherr, Ersteller des Brandschutzkonzeptes und dem Prüfsachverständigen. Die vorgesehenen Öffnungen im unteren Bereich der Stallwände wurden durch den Prüfsachverständigen für ständige

Öffnungen gehalten, die den Tieren generell einen Freilauf ermöglichen. Da damit ohnehin eine Einzäunung nötig sei, wurde auch ein eingezäunter Fluchtbereich gefordert. Dies wurde per Email des Ingenieurbüros Vonhof und Gatzmaga vom 26.05.2015 jedoch richtig gestellt. Eine Behinderung der Feuerwehr durch eine Einzäunung ist damit nicht gegeben und eine Umzäunung steht auch nicht in Konflikt mit den geforderten, stallnahen Ausgleichsflächen.

Die als Ausgleichsmaßnahme vorgesehenen **Anpflanzungen im Norden und Nordosten** gefährden lt. Bestätigung durch die Feuerwehr gem. Stellungnahme per Email des Kreisbrandmeisters vom 24.03.2015 nicht den abwehrenden Brandschutz.

Der nach Bescheinigung Brandschutz I geforderte Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung wurde zwischenzeitlich erbracht. Die Löschwasserversorgung ist durch den im Süden von Stall 1 vorhandenen Löschwasserteich sichergestellt. Die Einhaltung des Löschbereiches wurde durch Kreisbrandmeister und Kreisbrandrat bestätigt.

Die **bauordnungsrechtlichen Anforderungen** werden auch hinsichtlich des Brandschutzes erfüllt. Die erforderliche Anzahl an Türen aus dem Stall 1, der der Prüfung durch das Landratsamt unterliegt, überschreitet die Anforderungen. Die gem. Art. 33 Abs. 2 BayBO vorgesehene Rettungsweglänge ist reichlich eingehalten, obwohl diese Anforderung an landwirtschaftlich genutzte Gebäude nicht gestellt werden kann. Die vorhandene **Biogasanlage** war aufgrund der großen Abstände in die Betrachtung des Brandschutzes des zur Genehmigung stehenden Vorhabens nicht einzubeziehen. Sowohl der Sicherheitsabstand von mind. 6 Metern zu Gasspeichern als auch von mind. 3 Metern zum BHKW sind eingehalten. Durch das Vorhandensein der Biogasanlage ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen an den Brandschutz der Ställe.

Naturschutz, Artenschutz, Landschaftspflege

a) Ökologische Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen (§ 13 ff. BNatSchG):

Nachdem das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt, sind die damit verbundenen -nicht vermeidbaren- Beeinträchtigungen durch ökologische Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Die für das Vorhaben vorgesehenen ökologischen Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) sind dem verbindlichen Landschaftspflegerischen Begleitplan der TEAM 4 landschafts + ortsplanung vom 23.07.2013 sowie den Modifizierungen durch Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde zu entnehmen. Die dort vorgesehenen Maßnahmen sind ausreichend. Darüber hinaus gehende **Ausgleichsflächen z.B. außerhalb des Baugrundstückes** können nicht zusätzlich gefordert werden.

Die Auflage, zur **Unterbrechung der Hecke im Abstand von 20 m** Bäume zu pflanzen, basiert auf einem entsprechenden Vorschlag eines Einwenders. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde besteht zwar keine entsprechende naturschutzfachliche Notwendigkeit. Da jedoch ausdrücklich das Einverständnis des Antragstellers mit einer solchen Auflage gegeben ist und auch von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde sowie von Seiten des Veterinäramtes keine Bedenken dagegen bestehen, konnte die Forderung als Auflage in den Bescheid aufgenommen werden.

Eine Heckenpflanzung wird als Ausgleichsmaßnahme anerkannt, wenn sie eine Brei-

te von mindestens 5m hat und die Pflanzung mindestens 3-reihig erfolgt. Vorliegend wird zusätzlich zur 3-reihigen Heckenpflanzung beidseits der Hecke eine ca. 2,5 m breite extensive Gras- und Krautflur entwickelt. Ein noch größerer **Abstand zu den vorhandenen Gräben** wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht für erforderlich gehalten.

Die Anerkennung von Bepflanzungen (**Eingrünungsmaßnahmen**) an **Siloböschungen und Böschungen um Betonbehälter** als Ausgleichsmaßnahme konnte erfolgen, da die naturschutzfachlichen Anforderungen (5 m Breite, dreireihige Pflanzung, heimische Sorten, keine Einzäunung) eingehalten werden.

Die auf dem Baugrundstück vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wurden mit Kreisbrandmeister und Kreisbrandrat abgestimmt und stehen dem **abwehrenden Brandschutz** nicht entgegen. Mit der Auflage zum Rückschnitt der Bepflanzung bei Erreichen des Firstniveaus der Ställe besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

b) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, § 44 f. BNatSchG);

Nachdem am Vorhabensstandort mit dem Vorkommen von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. geschützten europäischen Vogelarten nicht zu rechnen ist, war eine weitergehende Untersuchung nicht erforderlich. Insbesondere auch hinsichtlich des südöstlich des Baugrundstückes gelegenen **Grabens** war die **Erstellung von Artenlisten** nicht erforderlich. Durch die vorgesehene Bepflanzung bzw. extensive Grünlandnutzung entlang der Gräben ist ein Pufferstreifen zu den bestehenden Gräben gewährleistet. Artenschutzrechtlich ist mit keinen Verbotstatbeständen zu rechnen, da in den Grabenbereich nicht eingegriffen wird. Es sind auch keine wertgebenden Arten oder Lebensraumstrukturen im näheren Umfeld des Baugrundstückes bekannt. Eine Untersuchung ohne nähere Hinweise auf potentielle Artvorkommen ist auch gesetzlich nicht vorgesehen. **Floristische Untersuchungen** sind nicht notwendig, da im näheren Bauumfeld des Vorhabens seit längerer Zeit intensive Landwirtschaft betrieben wird und relevante Arten daher nicht mehr vorkommen.

Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf ackerbrütende Vogelarten zu vermeiden, war die zeitlich begrenzte Zulassung der Baufeldräumung/des Oberbodenabtrages als Konfliktvermeidungsmaßnahme in den Bescheid aufzunehmen. Das Baugrundstück ist durch die bereits vorhandenen Gebäude vorbelastet und auch aufgrund des Betriebes der Biogasanlage sowie der bereits vorhandenen Hähnchenmastanlage eher ungeeignet, Feldvögeln ein Revier zu bieten.

c) Verträglichkeitsabschätzung, §§ 33 ff BNatSchG,
gesetzlich geschützte Biotope, § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG

In der Betrachtung berücksichtigt wurden folgende Gebiete:

- **FFH-Gebiet „Gipshügel bei Külshelm und Wüstphül“, Abstand: 1720 m**
- **SPA-Gebiet „Südlicher Steigerwald, Abstand 360 m**
- **FFH-Gebiet „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg, Abstand: 1050 m**
- **biotopkartierte kleinflächige Halbtrockenrasen mit Altgrasanteilen und Gebüsch an Böschungen, Abstand: 400 m**
- **arten- und biotopschutzkartierte Mittelwälder um den Dorngrund, Abstand: 400 m**

- **arten- und biotopschutzkartierter Streuobstbestand mit Trocken- und Halbtrockenrasen wie Extensivwiesen und Weiden, Abstand: 600 m**
- **artenschutzkartierte Weiher u. Tümpel, Abstand: 400 – 1.000 m**

Das nach LAI-Leitfaden gegebene Abschneidekriterium von 5 kg N/(ha*a) für Wald- und Biotopflächen sowie das sich aus Forschung und der Rechtsprechung ergebende Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) für FFH-Gebiete werden eingehalten. Damit ist davon auszugehen, dass keine erhöhte Belastung für Schutzgebiete und Biotope zu erwarten ist.

Damit waren eine **FFH-Verträglichkeitsuntersuchung** sowie die **Berücksichtigung einer Vorbelastung** nicht erforderlich. Zusatzbelastungen, die das für FFH-Gebiete geltende Abschneidekriterium einhalten, können keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-Richtlinie auslösen. Das Abschneidekriterium stellt die Nachweisbarkeits- und Wirkungsschwelle dar. Ab dieser Grenze ist eine Zusatzbelastung nicht mehr einem bestimmten Vorhaben zuordenbar und kann nicht mehr von der Hintergrundbelastung abgegrenzt werden.

Ein relevanter **Staubeintrag** in die empfindlichen **Erdflechtengesellschaften** der Wüstphüler Gipshügel kann ausgeschlossen werden, da die Staubdeposition am entsprechenden Beurteilungspunkt gem. Berechnung der hooek farny ingenieure 0,0 mg/m²*d beträgt. Auch eine Beeinträchtigung durch Staub ist damit nicht zu befürchten.

Weitergehende Untersuchungen, **Maßnahmen zur Minderung von Einträgen** und insbesondere ein **naturschutzfachliches Monitoring** während des Betriebes der Anlage können also nicht gefordert werden. **Veränderungen der Bodenbeschaffenheit** im Gips sind nicht zu erwarten.

Ein Monitoring und eine Betrachtung der Einträge, die durch dieses einzelne, zur Genehmigung stehende Vorhaben verursacht werden, ist zudem technisch nicht möglich, da Werte von weniger als 0,3 kg/ha*a nicht erfassbar und zuordenbar sind. Die Berechnungsungenauigkeit liegt im Bereich von +/- 0,1 kg/(ha*a).

Da die Abschneidekriterien bereits im gewählten Untersuchungsraum des Immissionsschutztechnischen Gutachtens unterschritten sind, ist auch eine **Ausweitung des Untersuchungsraumes** nicht erforderlich.

Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, VAWS

Das Bauvorhaben liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Da eine Tierhaltung im Freien nicht erfolgt, die entsprechenden **Nutzflächen befestigt** sind, lediglich relativ trockener Hähnchenmist mit Einstreu anfällt, keine Güllekanäle in den Stallungen vorhanden sind und Sickersäfte aufgefangen und in eine Grube abgeleitet werden, ist mit einem Flüssigkeitsanfall und einem Einfließen in den weniger als 20 m entfernt liegenden **Entwässerungsgraben** nicht zu rechnen. Auch ein Wasser führender Entwässerungsgraben, der als Fließgewässer einzustufen ist, steht einer Genehmigung des Vorhabens daher nicht entgegen.

Die Entwässerung kann entsprechend den Antragsunterlagen ausgeführt werden – die notwendigen Auflagen wurden in den Bescheid aufgenommen.

Die **Kapazität der Sammelbehälter** für das Waschwasser ist ausreichend. Es sind Sammelbehälter von je 30 m³ vorhanden; die Waschwassermenge pro Durchgang

beträgt 45 m³. Es besteht die Möglichkeit, Wasser aus den Behältern auch während des Reinigungsprozesses abzupumpen, und auch während der Zeit der **Sperrfristen** kann das Waschwasser in das Endlager der Biogasanlage eingebracht werden. Entgegen den Einwendungen sind die erforderlichen Berechnungen und Nachweise in den Antragsunterlagen vorhanden. Eine Nachforderung von Unterlagen zur Beurteilung der Situation war nicht erforderlich. Über einen **Flächennachweis** verfügt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das im Rahmen des Verfahrens beteiligt wurde und entsprechend bestätigt hat, dass ausreichend Flächen zur Ausbringung vorhanden sind.

Die **Ausbringung von Waschwasser und** aus dem Hähnchenmist entstehendem **Gärssubstrat** unterliegt den Anforderungen der Düngeverordnung und der Überwachung durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF). Eine Rechtsgrundlage, laufende, **betriebsbegleitende Untersuchungen der Nitratbelastung** sowie eine Gegenüberstellung der Ergebnisse („heute“ – „künftig“) zu verlangen, ist nicht gegeben und aufgrund der vorhandenen rechtlichen Regelungen im Rahmen der DüngeVO auch nicht notwendig. Auch eine **Beprobung des Waschwassers** ist gesetzlich nicht vorgesehen. Es besteht hingegen die Verpflichtung zur jährlichen Erstellung von Nährstoffbilanzen und im 6-Jahres-Turnus zur Durchführung von Bodenuntersuchungen der landwirtschaftlichen Flächen. Der Vollzug obliegt dem AELF.

Die **Lagerung des Hähnchenmistes** in einem Fahrsilo gehört rechtlich in den Bereich der Regelungen zum Betrieb der eigenständigen Biogasanlage und ist grundsätzlich (wie auch die Ausbringung von Gärssubstrat und Waschwasser insgesamt) nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Pflicht zur Befestigung von Oberflächen sowie die Fassung und Ableitung des Sickerwassers in eine Grube sind dort geregelt. Darüber hinaus besteht eine rechtskräftige nachträgliche Anordnung, die die **Abdeckung des gelagerten Festmistes** verlangt und die geruchs- und sickerwasserbildende Rückvernässung des Hühnertrockenkotes verhindert. Auch die Abdeckung mit Maissilage entspricht hierbei dem Stand der Technik.

Von der Dichtigkeit der **Kadaverboxen** kann ausgegangen werden.

Häusliche Abwässer fallen im Bereich der Hähnchenmastanlage nicht an, da dort keine Toiletten und Duschen vorgesehen sind, die Handwaschbecken entwässern in den Waschwassertank. Die Duschen, die sich im Wohnanwesen des Betriebes Haag befinden, werden zulässigerweise als Haushaltsabwässer in den Kanal eingeleitet. Weiterreichende Anforderungen, die dieser Handhabung entgegenstehen, sind – auch im humanmedizinischen Bereich - nicht vorhanden; auch nicht im Rahmen der gemeindlichen Entwässerungssatzung.

Ein **Eintrag von Tierarzneimittel-Wirkstoffen** in das Grundwasser über das ausgebrachte Gärssubstrat ist allgemein je nach Standortbedingungen im Einzelfall möglich – obliegt aber nicht der Überprüfung im Zuge des Genehmigungsverfahrens eines Einzelvorhabens, solange entsprechende rechtliche Vorgaben und Anforderungen nicht erlassen wurden. Im konkreten Fall wird angemerkt, dass im Zuge einer Studie aus dem Jahr 2014 zu Tierarzneimittel-Wirkstoffen im Grundwasser auch an einem Standort nahe des Anlagenstandortes (Uffenheim) Messungen durchgeführt wurden. Keine der beprobten Antibiotika konnten dort nachgewiesen werden.

Zur **Übertragung von Keimen über Gülle/Boden/Wasser oder Luft auf den Menschen** ist ein kausaler Zusammenhang zwischen Ausbringung, kontaminierter Gülle und einer Besiedlung des Menschen nicht nachweisbar. Es sind keine Studien bekannt, die basierend auf einem hierfür notwendigen genotypischen Vergleich bakteri-

eller Isolate die Übertragungskette (insbesondere auf die Allgemeinbevölkerung) nachgewiesen haben.

Die verwendeten **Desinfektionsmittel** sind formaldehydfrei, frei von sonstigen Aldehyden und DVG-geprüft und gelangen nicht in das Waschwasser. Eine Anwendung in den Ställen erfolgt erst nach der Nassreinigung der Ställe. Die Mittel haben eine Abbaubarkeit, die mit 28 Tagen erheblich kürzer ist, als die folgende Leerstandszeit und die Dauer des nächsten Mastdurchganges von insgesamt ca. 40 bis 50 Tagen. Die Empfindlichkeit der Küken setzt einen sorgfältigen Umgang mit Desinfektionsmitteln voraus. Es käme aus veterinärmedizinischer Sicht zu gesundheitlichen Problemen und Beeinträchtigung der Tiere, wenn die Küken mit noch wirksamen Desinfektionsmitteln in Berührung kämen.

Eine Gesundheitsgefährdung durch Desinfektionsmittel ist somit weder bei der Ausbringung von Mist, noch von Gärsubstrat noch bei der Verwertung des Waschwassers zu erwarten.

Die Wasserversorgung erfolgt derzeit bereits über einen **Brauchwasserbrunnen**. Zur künftigen Versorgung der beiden Ställe soll ein neuer Brunnen gebohrt werden. Eine Bohranzeige liegt dem Landratsamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft, vor, die entsprechende Genehmigung wurde bereits erteilt, so dass die Wasserversorgung sichergestellt ist.

Die Überwachung der **Tränkwasserqualität** erfolgt durch die Landwirtschaftliche Qualitätssicherung Bayern GmbH, München. Die Qualitätssicherungsstelle wird freiwillig mit der jährlichen Beprobung beauftragt und eine Überprüfung des Tränkwassers auf die Einhaltung der Orientierungswerte vorgenommen.

Tourismus

Der Tourismus hat in den vergangenen Jahren trotz der steigenden Zahl der Tierhaltungsbetriebe in der Umgebung des Standortes der Hähnchenmastanlage eine positive Entwicklung erfahren. Zu Beschwerden hinsichtlich Geruchsbelästigungen oder Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist es bisher nicht gekommen. Dies ist im Hinblick auf die Prognosen des Immissionsschutztechnischen Gutachtens auch nicht zu erwarten.

Erheblich **nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung des Tourismus** sind somit nicht zu erwarten.

Fleischerzeugung, Wachstumspolitik, Futtermittelproduktion

Durch das Vorhaben Haag wird im Rahmen einer Selbstbindung des hiesigen Erzeugerverbandes ausschließlich **Gentechnik freier Soja** verfüttert. Dies soll auch künftig so beibehalten werden.

Die allgemeinen Einwendungen zum Thema Fleischerzeugung, Überproduktion, Wachstumspolitik in der Landwirtschaft und die fragliche Futtermittelproduktion z. B. in Dritte-Welt-Ländern sowie der Einsatz von Gentechnik sind jedoch keine Themen, die Gegenstand des Genehmigungsverfahrens eines Einzelvorhabens sind. Ein Vorhaben, das die bestehenden gesetzlichen Anforderungen einhält, ist zu genehmigen. Allgemeine wirtschaftliche und umweltpolitische Betrachtungen und Fragestellungen können in einem solchen Verfahren keine Berücksichtigung finden.

4. Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP-

Die allgemeine Vorprüfung nach § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- i.V.m. Nr. 7.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ergab, dass nach Einschätzung der Immissionsschutzbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, bzw. solche nicht zu erwarten sind.

Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

5. Verantwortliche Person, Organisationsplan, Immissionsschutzbeauftragter

Der Betreiber der Anlage ist der Immissionsschutzbehörde mitzuteilen (§ 52 Abs. 2 BImSchG)

Hinweis:

Das Formblatt „Betriebsorganisation“ wurde bereits im Zuge des Verfahrens vorgelegt. Eine erneute Vorlage erübrigt sich damit, sofern sich nicht zwischenzeitlich eine Änderung ergeben haben sollte.

Soweit der Betreiber der Anlage eine Kapitalgesellschaft / Personengesellschaft ist, ist gem. § 52 a BImSchG anzuzeigen, wer von der Gesellschaft die Pflichten nach dem BImSchG wahrnimmt. Ferner hat der Betreiber der Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die Auflagen beim Betrieb der Anlage beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).

Durch die Vorlage eines Organisationsplans wird sichergestellt, dass durch Weisungsberechtigte die Einhaltung der Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).

6. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid haben ihre Rechtsgrundlage in § 12 BImSchG. Sie waren erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

7. Geltungsdauer

Die Befristungen der Geltungsdauer dieser Genehmigung haben ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 BImSchG.

Hinweis:

Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

8. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG und Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die immissionsschutzrechtliche Grundgebühr beträgt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) **9.871,35 €**.

Aufgrund der fachlichen Stellungnahme des umwelttechnischen Personals ist die Gebühr um **500,00 €** zu erhöhen (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Aufgrund der wasserwirtschaftlichen Prüfung durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft als Sachverständiger ist die Gebühr um weitere **250,00 €** zu erhöhen (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Die auf 75 % verminderte Baugenehmigungsgebühr beträgt **1.795,07 €** gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i.V.m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24 KVz.

Die Gesamtgebühr beträgt somit **12.416,42 €**.

Die Auslagen für Porto/Zustellung sowie die Auslagen für die Bekanntmachung des Vorhabens, die Bekanntmachung der Verlegung des Erörterungstermins und der Bekanntmachung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung in Höhe von insgesamt **524,55 €** werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Die Gesamtkosten für diese Genehmigung betragen somit **12.940,97 €**.

Ein Kostenvorschuss wurde nicht erhoben, so dass 12.940,97 € zu zahlen sind.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem

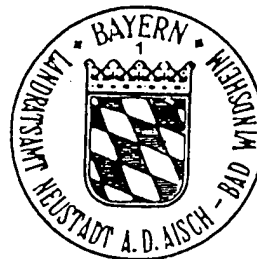
Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den **Kläger**, den **Beklagten** (Freistaat Bayern) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.



Kratzer
Regierungsrätin